



KORNLEUCHTER LICHTTECHNIK

HERMINE-BERGHOFER-STR. 50-52 | 6130 SCHWAZ | +43 5242 71366 | INFO@KORNLEUCHTER.AT

Allgemeine Geschäfts- u. Lieferbedingungen

**KornLeuchter – Thomas Korn, Hermine-Berghofer-Str. 50-52,
6130 Schwaz**

I. Allgemeines

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt, in diesem Falle verzichtet dieser auf allfällige daraus entstehende Rechtswirkungen.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Einmal zwischen dem Unternehmer und einem Kunden geschlossene Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen diesen. Die Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung von Verträgen muss schriftlich erfolgen.

(2) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Unternehmer dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht an Dritte zu übertragen werden. Alle kaufmännischen und technischen Unterlagen sind Verkaufshilfen und verbleiben im Eigentum des Unternehmens. Jede Verbreitung und Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. Verkaufshilfen dürfen nur zur Präsentation und Vermarktung von Produkten des Unternehmers verwendet werden. Insbesondere dürfen solche Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben werden. Solche Unterlagen und Verkaufsinformationen können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden.

II. Angebote

(1) Ein Vertragsangebot bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8- tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

(2) Ein an den Unternehmer gerichtetes Angebot gilt nur durch schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliche Erfüllung als angenommen. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 14- tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

(3) Angebote sowie Kostenvoranschläge, Kataloge, Preislisten, Prospekte, etc. sind prinzipiell freibleibend und unverbindlich. Dem Unternehmer steht es frei, diese abzuändern und zu widerrufen. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Ware.

(4) Sollte uns durch Direkteinkauf beim Lieferanten oder auch einem Mitbewerber, von uns angebotener Ware ein Umsatzverlust entstehen, stellen wir zusätzlich zum Arbeits-, Planungs- und Angebotsaufwand, diesen dem Kunden in Rechnung.

III. Zahlungsbedingungen

(1) Alle von uns genannten Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ab Lager exklusive Umsatzsteuer (netto). Die jeweils geltende Umsatzsteuer, Fracht, Versicherung, Zollgebühren oder sonstige Nebenkosten werden zusätzlich verrechnet. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante

Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Aufträge ohne vorherige Preisvereinbarung werden zu den am Tag der Rechnungslegung geltenden üblichen Preisen des Unternehmers berechnet. Technisch notwendige Änderungen oder Abweichungen von Vorgaben aller Art sind vom Kunden zum allgemein üblichen Preis zu akzeptieren.

(2) Das Entgelt einschließlich aller Nebengebühren (Umsatzsteuer etc.) ist, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und Skonto fällig. Zahlungen gelten erst ab dem Zeitpunkt des Einganges auf unser Geschäftskonto als geleistet.

IV. Vertragsrücktritt und Rücknahmen

(1) Bei Annahme- oder Zahlungsverzug (auch mit Teilzahlung), insbesondere bei Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sind alle Forderungen sofort ohne Abzug fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeit bedarf beziehungsweise sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen, auch andere Aufträge betreffend, entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

(3) Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 305 ff. BGB) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzuschicken. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

(4) Rücknahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers und können nur mittels eines ausgefüllten Retourwarenscheines und innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Lieferung bzw. Leistung erfolgen. Im Falle der Zustimmung des Unternehmers wird nur einwandfreie und original verpackte Ware zurück genommen. Wir behalten uns vor, dem Kunden 20 % des Warenwertes Manipulationskosten in Rechnung zu stellen. Anfallende Lieferkosten für Rücknahmen jeder Art gehen jedenfalls zur Gänze zu Lasten des Kunden. Leuchtmittel aller Art werden nicht zurückgenommen.

V. Lieferung und Transport

(1) Lieferfristen und -termine sind – sofern nicht anders schriftlich vereinbart - freibleibend und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit rechtswirksamem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Sollte der Vertrag nachträglich abgeändert werden, sind wir trotz verbindlicher schriftlicher Zusage berechtigt, Lieferfrist und Liefertermin einseitig neu zu bemessen.

(2) Lieferungen/Leistungen (auch Teillieferungen) gelten grundsätzlich ab Werk (Lager) und auf Rechnung sowie Gefahr des Kunden. Wurde Abholung vereinbart, so geht die Gefahr bereits mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über. Wird die Ware vom Kunden nicht

ordnungsgemäß übernommen, geht mit dem vereinbarten Termin die Gefahr auf den Kunden über und ist er verpflichtet, sämtliche Kosten für die Einlagerung, sei dies beim Unternehmer oder bei Dritten, zu tragen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

(3) Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Transport- und Frachtkosten gehen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zu Lasten des Kunden. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt. Wird für die Lieferung eine Spedition beauftragt, geht die Gefahr, unabhängig von einer späteren Annahme durch den Kunden, auf diese über.

(4) Wird die Ausführung eines Vertrages durch höhere Gewalt behindert, steht dem Kunden kein Schadenersatzanspruch zu.

(5) Ist der Kunde zum vereinbarten Liefertermin nicht anwesend oder nimmt er die Lieferung nicht am richtigen Ort und zur richtigen Zeit an, gilt die Leistung bzw. die Lieferung als übernommen. Gefahr und Kosten gehen, sofern nicht ohnehin bereits früher erfolgt, auf den Kunden über. Weiters haftet der Kunde für eventuell entstandenen Schaden.

(6) Wird der Lieferverzug von uns verschuldet, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen, mindestens 14tägigen Nachfrist entweder die Erfüllung des Vertrages verlangen oder den Rücktritt erklären, diese Rücktrittserklärung muss bereits bei der Nachfristsetzung schriftlich abgegeben werden, wobei der Rücktritt nur wirksam wird, wenn auch die Nachfrist schuldhaft versäumt wird. Schadenersatzansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Wir behalten uns das Recht vor, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und für diese entsprechende Teilrechnungen zu legen.

VI. Sonderanfertigungen

Die Herstellung von Sonderanfertigungen, welche nicht unserem Standardkatalog enthalten sind, wird nur nach schriftlicher und einvernehmlicher Bestellung durchgeführt. Änderungen in der Ausführung und Bestellmenge können nur schriftlich angefordert werden und gelten als vereinbart, wenn sie vom Unternehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Steuerungen und Programme die von uns erstellt und dem Kunden zur Implementation zur Verfügung gestellt wurden, bleiben bis zur schriftlichen Übergabe der Rechte und deren Bezahlung Eigentum der Fa. KornLeuchter Lichttechnik und werden auch bis zu diesem Zeitpunkt mit Nutzungskosten pro Kopie und Nutzungszeitraum, der nach eigenem Ermessen angesetzt wird, aber immer spätestens nach 6 Monaten, nachverrechnet. Eine Weitergabe der Software an Dritte ist bis zum Eigentumsübergang strikt untersagt.

VII. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen vorbehaltlosen Zahlung sämtlicher Ansprüche einschließlich Zinsen, Kosten und Spesen in unserem uneingeschränkten Eigentum. Auch das Eigentum an Waren aus künftigen Lieferungen geht erst dann über, wenn die Forderungen aus den früheren Lieferungen restlos beglichen sind.

(2) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Einer Veräußerung oder Verpfändung der Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

(3) Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde

hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten - Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

VIII. Schadenersatzansprüche

(1) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen.

Für entgangenen Gewinn, Folgeschäden jeder Art, sonstige wirtschaftliche Verluste, reinen Vermögensschäden, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden und/oder anderen Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit einzelnen Lieferverträgen oder mit diesen Allgemeinen Bedingungen entstehen hatten wir nicht.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers für Schäden auf das zehnfache des Nettofakturenbetrages der gelieferten, den Schaden verursachenden Ware beschränkt.

(3) Bei Nichtbeachtung von Hinweisen und Vorgaben unsererseits für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

(4) Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XI. Reklamationen und Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Werk; für Ersatzstücke und Verbesserungen drei Monate. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens binnen sechs Monaten ab fristgerechter Rüge. Für Konsumenten gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistungsfrist. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Leuchtmittel, Vorschaltgeräte und Verbrauchs- bzw. Verschleißteile, hier geht die Gewährleistungspflicht an den Zulieferer über.

(2) Die gelieferte Ware ist sofort nach Erhalt auf sichtbare Mängel, fehlende Teile oder verdeckte Mängel zu prüfen und zu rügen. Reklamationen müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich erfolgen. Mangels fristgerechter Rüge gilt die Ware als vorbehaltlos, ordnungsgemäß und mangelfrei übernommen. Kosten, die dem Kunden daraus folgend entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen.

(3) Im Falle einer fristgerechten Rüge sind wir wahlweise zur Verbesserung oder zum Austausch der Ware binnen eines Monats verpflichtet. Ebenso kann eine Preisminderung vorgenommen werden.

(4) Der Unternehmer ist zur Mängelbeseitigung verpflichtet, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen einschließlich einer allfälligen Aufzahlung vollständig nachkommt.

(5) Für unüblichen Gebrauch oder durch den Kunden bzw. durch Dritte verursachte Mängel übernehmen wir keine Gewährleistung.

(6) Die Gewährleistung erlischt automatisch, wenn die Installation nicht durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen vorgenommen wird.

(7) Sollte die Ware nach Inbetriebnahme aufgrund der vorort herrschenden Umstände, wie z.B. Überspannung, übermäßiger Sonnenlichteinfall, ungeeigneter Montageort, eintreten, somit erlischt hier jegliche Gewährleistung.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht, das Bezirksgericht Schwaz, ausschließlich örtlich zuständig.

Als Erfüllungsort für alle beidseitigen Lieferungen/Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich 6130 Schwaz als vereinbart, Gerichtsstand ist Schwaz.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nichtig sind, verpflichten sich die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich, rechtswirksame Bestimmungen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen, zu vereinbaren. Die Wirksamkeit sämtlicher übrigen Bestimmungen wird durch die unwirksamen Bestimmungen nicht berührt.

XIV. Beratung und Planung

Bei Auftragserteilung ist die Erstplanung kostenlos. Sollte es nicht zum Abschluss eines Auftrags kommen so wird die Planung und Konzepterstellung mit €75,--/h netto nachverrechnet.

Ebenso werden die Aufwände zum oben genannten Stundensatz verrechnet wenn zwischen der Planung/Angebotslegung und der Auftragserteilung mehr als 4 Monate, wenn nicht anders und schriftlich vereinbart, vergehen. Dieser Betrag wird dann bei einer späteren Auftragserteilung, aber auch nur wenn es sich um exakt das selbe Projekt handelt, gutgeschrieben.

Jede weitere Änderung oder Neuplanung wird mit €75,--/h netto berechnet.

Die ersten 2h Beratungsgespräche am Firmenstandort der Firma KornLeuchter bleiben kostenlos. Weitere Beratungen werden mit €60,--/h netto nachverrechnet. Hat die Beratung beim Kunden stattgefunden und liegt dieser Termin mehr als 15km vom Firmenstandort der Fa KornLeuchter entfernt wird eine An- und Abfahrt zusätzlich zur Beratung von €60,--/h netto verrechnet.

Die Programmierung von Steuerungen, werden mit einem Stundensatz von €129,-/h netto verrechnet, insofern die Steuerung von uns geliefert wurde und es zu keinen Komplikationen durch äussere Einflüsse kommt.

Bei Programmierung einer Steuerung die durch Dritte geliefert wurde, oder bereits im Bestand war wird ein Stundensatz von €145,--/h netto verechnet und kann im Falle von Komplikationen deutlich höher ausfallen.

Die Dokumentation des Programmieraufwands obliegt uns als ausführendes Gewerk und dient als Nachweis für die Verrechnung.

XV. Montagen

Werden Montagen von uns angeboten so behalten wir uns das Recht vor, eine von uns ausgewählte konzessionierte Elektromontagefirma damit zu beauftragen. Der Stundensatz beträgt jedenfalls pro Monteur €60,--/h netto.

Vorher nicht ersichtliche und abschätzbare Mehraufwände und Erschwernisse die zur angebotenen Montagezeit hinzukommen werden separat zusätzlich verrechnet.

Materialien die zur Hilfeleistung der Montage unerlässlich sind, oder dazu dienen die Arbeitszeit um mehr als die Kosten des Material zu verkürzen werden an den Kunden weiterverrechnet.

Bei Montagen durch uns oder einer von uns engagierten Firma gelten die selben Gewährleistungs- und Garantiekonditionen (ab Werk) wie oben angegeben. Die Montage wird separat behandelt, kann aber von uns auf der selben Rechnung ausgewiesen werden.

Ausnahmen aus dieser Regelung sind seitens des Kunden vorab mit der Fa. KornLeuchter abzuklären.

XVI. **Marketing und Werbung**

Wir behalten uns bei allen unseren Projekten und verkauften Artikeln das Recht vor, sie in jeglicher Art und Form als Werbung und in anderen Marketingmaßnahmen ohne vorheriger Rücksprache zu verwenden.